

Aktenzeichen: 32-4354.0-PG-023



Regierung von Oberbayern



Plangenehmigung

**BAB A 93 Rosenheim - Kiefersfelden;
Neubau einer Lärmschutzwand
Str.- km 16,317 bis Str.- km 18,543**

München, 02.09.2008

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
A <u>Entscheidung</u>	3
1. <u>Genehmigung des Plans</u>	3
2. <u>Gegenstand der Plangenehmigung - Planunterlagen</u>	3
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	4
3.3 Lärmschutz	5
3.4 Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
4. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	6
5. <u>Kostenentscheidung</u>	6
B <u>Sachverhalt</u>	7
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	7
2. <u>Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens</u>	7
C <u>Entscheidungsgründe</u>	7
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	7
1.1 Zuständigkeit	7
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung.....	8
1.3 Umfang der Plangenehmigung	9
1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG.....	10
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	11
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	11
2.2 Planrechtfertigung	11
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	12
2.4 Private Rechte und Belange.....	19
2.5 Gesamtergebnis.....	20
3. <u>Kostenentscheidung</u>	20
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	20

Aktenzeichen: 32-4354.0-PG-023

**Vollzug des FStrG;
A 93 Rosenheim - Kiefersfelden
Neubau einer Lärmschutzwand
Str.- km 16,317 bis Str.- km 18,543**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Plangenehmigung

A Entscheidung

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Neubau einer Lärmschutzwand an der Bundesautobahn A 93 von Str.-km 16,317 bis Str.-km 18,543 wird mit den aus A.3 dieses Bescheides sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt.

2. Gegenstand der Plangenehmigung - Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	-
3	Übersichtslageplan (Bl. Nr. 1)	1 : 25.000
6	Kennzeichnende Querschnitte (Bl. Nr. 1 - 3)	1 : 100
7	Lageplan (Bl. Nr. 1)	1 : 2.000
7	Bauwerksverzeichnis (Bl. Nr. 2)	-
8	Höhenplan (Bl. Nr. 1)	1 : 2.000/200
11	Luftbild zur Lärmberechnung (Bl. Nr. 1)	1 : 5.000
11	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen (Bl. Nr. 2)	1 : 500
12.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmen (Bl. Nr. 1)	1 : 1.000
12.1	Angaben zur saP (Bl. Nr. 2)	-
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bl. Nr. 1 - 2)	1 : 2.000
14	Grunderwerbsplan (Bl. Nr. 1)	1 : 2.000
14	Grunderwerbsverzeichnis (Bl. Nr. 2)	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 31.01.2008.

Die Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlage 16) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der E.ON Wasserkraft GmbH, Werkstraße 1, 84513 Töging, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, damit die Straßenbauarbeiten mit den eventuell erforderlichen Arbeiten an dem betroffenen Fernsteuerkabel abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.2 Der Grenzkraftwerke GmbH, Münchner Str. 48, 84359 Simbach am Inn, damit die genaue Lage des eventuell betroffenen Gemeinschaftskabels bestimmt werden kann.
- 3.1.3 Der TOLL COLLECT GmbH, Linkstr. 4, 10785 Berlin, damit eventuell erforderliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Der Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf.
- 3.1.5 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Pentenrieder Str. 4, 83043 Bad Aibling.
- 3.1.6 Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Kolbermoor, Geigelsteinstraße 2, 83059 Kolbermoor, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, damit die Straßenbauarbeiten mit dem betroffenen 20-kV-Kabel abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.2.1 Sämtliche erforderlichen Beseitigungen von Hecken, Feldgehölzen o. ä. sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dabei ist auf die Fauna Rücksicht zu nehmen, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.2.2 Die in den Planunterlagen 12.1 dargestellten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Fertigstellung der Gestaltungsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit dem Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, durchzuführen.
- 3.2.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.2.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile zu erfolgen.
- 3.2.5 Die Bauarbeiten sind möglichst vor Kopf vom Seitenstreifen der Autobahn auszuführen. Falls dies nicht möglich ist, sind zum Schutz der Uferbereiche des Inns ortsfeste Schutzzäune aufzustellen.
- 3.2.6 Zum Schutz der Biberburg ist vor Baubeginn ein Bauzaun aufzustellen (Maßnahme S 3).

3.3 Lärmschutz

Der Vorhabensträger hat die Lärmschutzwand entsprechend den schalltechnischen Berechnungen nach RLS-90 an der dem Verkehr zugewandten Seite „hochabsorbierend“ (Absorptionswert DLa = 18 dB(A)) auszuführen.

3.4 Sonstige Nebenbestimmungen

3.4.1 Belange der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Pentenrieder Str. 4, 83043 Bad Aibling

Der Vorhabensträger darf die eventuell erforderlichen Arbeiten an der Telekommunikationsleitung nur in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vornehmen.

3.4.2 Belange der E.ON Bayern AG, Arnulfstr. 203, 80634 München

3.4.2.1 Beidseits der Leitungsachse des 20-kV-Kabels muss eine Schutzzone von 0,5 m eingehalten werden. Auch muss das Kabel eventuell gesichert und verlegt werden.

3.4.2.2 Die Kabeltrasse darf nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

3.4.2.3 Der ungehinderte Zugang zu dem Kabelauführungsmasten muss jederzeit gewährleistet sein.

3.4.3 Belange der Toll Collect GmbH, Linkstr. 4, 10785 Berlin

3.4.3.1 Um die Zugangssicherheit zu der Kontrollbrücke zu verbessern, hat der Vorhabensträger eine Pforte in der Lärmschutzwand im Bereich der Brücke vorzusehen. Der Zugang muss abschließbar sein.

3.4.3.2 Der Vorhabensträger darf eventuell erforderliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen der Kontrollstelle nur in Abstimmung mit Toll Collect vornehmen.

3.4.4 Belange der Grenzkraftwerke GmbH, Münchner Str. 48, 84359 Simbach am Inn

Der Vorhabensträger darf eventuell erforderliche Arbeiten an dem betroffenen Gemeinschaftskabel nur in Abstimmung mit der Grenzkraftwerke GmbH vornehmen.

3.4.5 Belange der E.ON Wasserkraft GmbH, Werkstraße 1, 845143 Töging

3.4.5.1 Der Vorhabensträger muss gewährleisten, dass während der Bauzeit der Dammweg entlang des Inns immer von den Fahrzeugen der E.ON Wasserkraft GmbH befahren werden kann.

3.4.5.2 Der Vorhabensträger darf die Dammquerschnitte ohne Zustimmung der E.ON Wasserkraft GmbH nicht verändern.

3.4.5.3 Die Fahrbahnbreite des Dammweges mit Bankett darf in der Regel nicht kleiner als 4,0 m sein. Lediglich an der Engstelle bei km 16+660 wird auf einer Länge von max. 50 m eine Kronenbreite von >3,5 m zugelassen. Die Planung ist mit der E.ON Wasserkraft GmbH abzustimmen.

3.4.5.4 Die Unterhaltung der durch den Vorhabensträger von der E.ON Wasserkraft GmbH erworbenen Flächen erfolgt so, dass die Unterhaltung und die Befahrbarkeit des Dammweges uneingeschränkt gewährleistet sind.

3.4.5.5 Der Vorhabensträger hat während der Bauausführung vor Ort den Verlauf des Fernsteuerkabels festzustellen.

3.4.5.6 Beiderseits der Kabeltrasse ist ein Sicherheitsabstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

3.4.5.7 Der Vorhabensträger hat sicher zu stellen, dass wegen der Verlandungsproblematik des Inns Dammerhöhungsmaßnahmen im betreffenden Bereich jederzeit durchgeführt werden können.

4. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in dieser Genehmigung, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den einseitigen Neubau einer 2,226 m langen und 3,0 m hohen hochabsorbierenden Lärmschutzwand auf der Ostseite der Bundesautobahn A 93/Süd Kiefersfelden - Rosenheim bei Oberaudorf im Inntal zwischen Str.-km 16,317 und Str.-km 18,543 zum Schutz der am Ostufer des Inns in Österreich gelegenen Gemeinde Erl. Die Maßnahme zur Lärmsanierung wird von der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-FinanzierungsAG, Wien, komplett finanziert.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den genehmigten Unterlagen (Unterlage 1) beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.07.2008 beantragte die Autobahndirektion Südbayern als Vorhabensträger die Erteilung der Plangenehmigung nach Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. § 17b Abs. 1 FStrG für die Errichtung einer Lärmschutzwand bei Erl zur Lärmsanierung.

Neben den Planunterlagen wurden die von der Autobahndirektion Südbayern bereits eingeholten Stellungnahmen der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem oben beschriebenen Vorhaben und die Stellungnahmen des Vorhabenssträgers hierzu vorgelegt. Dabei wurden im Einzelnen die Gemeinde Oberaudorf, das Landratsamt Rosenheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die E.ON Bayern AG, die E.ON Netz GmbH, die E.ON Wasserkraft GmbH, die Grenzkraftwerke GmbH, die TOLL COLLECT GmbH und die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beteiligt.

Ergänzend haben wir das Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, um eine Stellungnahme gebeten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz. Diese Zuständigkeit gilt auch für Plangenehmigungen, die an Stelle einer Planfeststellung erteilt werden.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Plangenehmigung

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Errichtung der Lärmschutzwand handelt es sich um bauliche Änderungen, für die eine Planfeststellung grundsätzlich erforderlich ist. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG i. V. m. § 17b Abs. 1 FStrG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben.

Für die geplante Baumaßnahme konnte aus folgenden Gründen statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden:

1.2.1 Entbehrlichkeit einer UVP

Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen an der BAB A 93 war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 14.04.2007 bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beantragt. Unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde ist die Regierung zu dem Ergebnis gekommen, dass das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. Aktenvermerk vom 12.12.2007, Az.: 32-4354.0-220). Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 11 vom 01.06.2007 öffentlich bekannt gemacht.

1.2.2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der von der Autobahndirektion Südbayern vorgenommenen Anhörung das Benehmen hergestellt. "Benehmen" bedeutet - im Gegensatz zum "Einvernehmen" - keine Zustimmung, sondern erfordert lediglich eine Behördenanhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken. Nach Nr. 5 Abs. 5k und Abs. 6 Satz 3 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Plafer 07) konnte sich die Regierung für die Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG, die für das Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist, der von der Autobahndirektion Südbayern vorgelegten Stellungnahmen bedienen.

Das Landratsamt Rosenheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, die E.ON Wasserkraft GmbH, die Grenzkraftwerke GmbH und die TOLL COLLECT GmbH haben ihre Zustimmung unter Forderungen bzw. Nebenbestimmungen erteilt.

Die Gemeinde Oberaudorf lehnte die Baumaßnahme ab, da sie negative Auswirkungen auf den Gemeindebereich befürchtet. Eine Bauerlaubnis für die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche der Gemeinde Oberaudorf wurde

nicht erteilt. Der Erlass dieser Plangenehmigung ist trotzdem möglich, da hierfür, wie schon oben ausgeführt, nicht das Einvernehmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange erforderlich ist. Zur Auseinandersetzung mit den von der Gemeinde Oberaudorf vorgetragene Bedenken verweisen wir auf die folgenden Ausführungen in dieser Plangenehmigung (C.2.3.4).

1.2.3 Keine oder nur unwesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch die genehmigten Baumaßnahmen werden Rechte Dritter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Es werden zwar fremde Grundstücke dauerhaft bzw. vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 14). Die privaten Eigentümer haben aber alle ihre Zustimmung, teilweise unter Auflagen, zu dem Bauvorhaben erteilt. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Wegefläche der Gemeinde Oberaudorf halten wir für eine unwesentliche Beeinträchtigung. Wir verweisen insofern auf die Ausführungen unter C.2.3.4.

Lärmeinwirkungen können grundsätzlich dazu führen, dass Rechte anderer wesentlich beeinträchtigt werden. Das ist hier jedoch nicht der Fall. Wie unter C.2.3.2.1 dargestellt, kann die Errichtung der Lärmschutzwand nicht als Auslöser für Lärmvorsorgemaßnahmen gemäß §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV bzw. Schutzauflagen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG wegen Lärmreflexionen angesehen werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung überprüft und bestätigt. Die Forderung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, dass die zu errichtende Lärmschutzwand auf der dem Verkehr zugewandten Seite hochabsorbierend ausgeführt wird, haben wir in dieser Plangenehmigung unter A.3.3 festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass durch den Bau der Lärmschutzwand keine Reflexionen in den Siedlungsbereichen Niederaudorf und Reisach der Gemeinde Oberaudorf durch den Bau der Lärmschutzwand auftreten.

Sonstige Rechtsbeeinträchtigungen Dritter sind damit nicht ersichtlich bzw. nur unwesentlich.

1.2.4 Ermessensentscheidung

Die verfahrensrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses sind vorliegend erfüllt. Da durch das genehmigte Bauvorhaben Rechte Dritter nur unwesentlich beeinträchtigt werden und sich die Träger öffentlicher Belange in den eingeholten Stellungnahmen überwiegend zustimmend zu dem Bauvorhaben geäußert haben, überwiegen die für die Plangenehmigung sprechenden Gründe, so dass über das Bauvorhaben in diesem - im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren erheblich kürzeren - Verfahren entschieden wurde.

1.2.5 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Die Plangenehmigung entfällt nicht nach Art 74 Abs. 7 i. V. m. § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG, weil die erforderlichen naturschutzfachlichen Befreiungen für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Inntal Süd“ und in zu rodende Gehölzbestände in dieser Plangenehmigung erteilt werden mussten.

1.3 **Umfang der Plangenehmigung**

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17b Abs. 1 Nr. 3 FStrG). Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 19c Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den schutzzweckmaßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach § 13c Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Das Verschlechterungsverbot des § 13 BNatSchG gilt gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG ab Bekanntmachung der zum europäischen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die für diese Bekanntmachung erforderliche Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region nach 92/43 EWG ist inzwischen erstellt (Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004, Az. 2004/798/EU).

Im Eingriffs- und Wirkungsbereich des Bauvorhabens befindet sich kein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet. Das nächste FFH-Gebiet D 8238-371 „Innwald bei Neubeuern und Pionierübungsplatz Nußdorf“ ist mehr als 4,5 km in nördlicher Richtung entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen für Lebensräume und Arten kann ausgeschlossen werden. Daher war im Verfahren eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 49a Abs. 1 BayNatSchG nicht erforderlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich erforderlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung als einer Planungsschranke nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Die Gemeinde Oberaudorf hat die Planrechtfertigung für das Bauvorhaben in der Anhörung in Frage gestellt, da nach deutscher Rechtslage kein Anspruch auf die Durchführung der Lärmschutzmaßnahme zur Lärmsanierung nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 (VLärmSchR 97) bestehe.

Wir weisen diesen Einwand aus folgenden Erwägungen zurück:

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesfernstraßen im einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind auch insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Die Planrechtfertigung muss sich nicht immer aus einer typischen Rechtfertigungslage für Straßenbauvorhaben wie der aktuellen Verkehrslage, Prognosen über Verkehrszuwächse oder Erschließungsbedürfnissen ergeben. Auch die Umgestaltung bzw. Ausstattung einer Straße mit Zubehör, die nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz anderer Belange z. B. dem Schutz der Anlieger dient, kann in den Aufgabenbereich des Straßenbaulasträgers fallen und dem Kriterium der Planrechtfertigung genügen („Schutzplanung“).

Die BAB A 93 Süd Rosenheim - Kiefersfelden, ist ein wichtiger Verkehrsweg, der die Verkehrsströme der A 8 Ost aus Richtung München und aus Richtung Salzburg bündelt und über Österreich und die Brennerautobahn in Richtung Italien leitet.

Bei der Straßenverkehrszählung 2005 wurde auf der A 93 zwischen den Anschlussstellen AS Oberaudorf und AS Brannenburg eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) für beide Richtungen von 46.655 Kfz/24 h festgestellt. Der Schwerverkehrsanteil lag bei 16%.

Die Autobahn verläuft hier unmittelbar am westlichen Ufer des Inns. In diesem Bereich liegt östlich des Inns auf österreichischem Staatsgebiet die Gemeinde Erl. Die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Österreich verläuft hier in der Mitte des Flusses. Die durch die A 93 verursachten Lärmpegel liegen unterhalb der in Deutschland geltenden Grenzwerte der Lärmsanierung nach der VLärmSchR 97, so dass nach deutschem Recht derzeit keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Lärmsanierung ist nach der VLärmSchR 97 eine freiwillige Leistung nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dient der nachträglichen Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen. Nach österreichischem

Recht gelten aber für verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf österreichischen Bundesstraßen niedrigere Grenzwerte (Dienstabweisung betreffend Lärmschutz an Bundesstraßen, Zahl GZ BMVIT-300.040/0004-II ST-ALG/2006). Die Gemeinde Erl fordert daher eine Verbesserung der Lärmsituation für ihre betroffenen Anwesen.

Nach der lärmtechnischen Untersuchung werden heute an 61 Anwesen und im Prognosejahr 2015 an 87 Anwesen im Gemeindebereich von Erl nach der österreichische Berechnungsmethodik die dort geltenden Grenzwerte in der Nacht überschritten. Wegen der hohen Zahl der Gebäude mit Überschreitung dieser Grenzwerte sind daher nach österreichischem Recht aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, um die Lärmeinwirkungen auf die neben der Autobahn liegenden Anwesen der Gemeinde Erl zu verringern.

Das Bauvorhaben lässt sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten sinnvoll nur durch den Bau aktiver Lärmschutzanlagen unmittelbar an der Lärmquelle entlang der Richtungsfahrbahn Kiefersfelden auf deutschem Staatsgebiet verwirklichen. Die ASFINAG übernimmt die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand für die Gemeinde Erl. Nach dem Bau der Lärmschutzwand werden in der Gemeinde Erl an keinem Gebäude die für die Republik Österreich geltenden Grenzwerte überschritten.

Negative Auswirkungen auf den Gemeindebereich von Oberaudorf infolge zusätzlicher Lärmbelastung ergeben sich durch das Bauvorhaben nicht. Die bestehende Lärmsituation in Oberaudorf wird durch die Baumaßnahme nicht verschlechtert, weil auf der dem Verkehr auf der A 93 Süd zugewandten Seite der Lärmschutzwand hochabsorbierende Absorberkörper angebracht werden. Auf die Ausführungen unter C.2.3.2 wird verwiesen.

Die wirksame Bewältigung des Lärmproblems im Gemeindegebiet von Erl, das durch die verkehrliche Entwicklung auf der A 93 verursacht wird, ist damit gemessen an den Zielen der Fachplanung und des dabei zu berücksichtigenden Umweltschutzes aus vernünftigen Gründen geboten, so dass die Zulassung des Vorhabens im Allgemeinwohlinteresse erforderlich ist.

Zudem bedarf, wie schon anfangs erwähnt, eine straßenrechtliche Planung in erster Linie grundsätzlich einer Planrechtfertigung, weil sie rechtsgestaltend in Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und dann Grundlage der zur Ausführung des Plans notwendig werdenden Enteignung unter Beachtung von Art. 14 Abs. 3 GG ist. Hier handelt es sich aber um einen, auch nur vorübergehenden, Eingriff in das Grundeigentum einer Gemeinde (vgl. C.2.3.4), die im Unterschied zu einem durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Plangenehmigung betroffenen privaten Grundstückseigentümer sich nicht auf die Schutzwirkung des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG bzw. Art. 103, 158 BV berufen kann, weil sie nicht Grundrechtsträgerin, sondern - auch soweit sie als Fiskus über Grundstückseigentum verfügt - selbst nur Teil der öffentlichen Gewalt ist. Es ist daher zumindest fraglich, ob sich die Gemeinde Oberaudorf auf eine fehlende Planrechtfertigung überhaupt berufen kann.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Planungsvarianten

Die Autobahn verläuft hier unmittelbar am westlichen Ufer des Inns. Auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten und der Frage der Effizienz der aktiven Lärmschutzanlagen bestehen hinsichtlich des Standorts der geplanten Lärmschutzwand unmittelbar an der Emissionsquelle A 93/Süd keine geeigneten Alternativen.

2.3.2 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige

Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

2.3.2.1 Verkehrslärmschutz

2.3.2.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.2.1.2 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei dem Bau der Lärmschutzwand handelt es sich zwar um einen erheblichen baulichen Eingriff, aber nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BlmSchV. Eine Änderung einer Straße i. S. des § 41 Abs. 1 BlmSchG verlangt einen inneren Bezug der beabsichtigten Maßnahme zu der bereits vorhandenen Verkehrsfunktion der Straße. Die „Änderung der Straße“ muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen. Dazu ist es notwendig, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Straßenverkehrs führt. Darin liegt der gesetzgeberische Grund nunmehr erneut sicherzustellen, dass durch die Änderung keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, wie sie auf der Westseite der BAB A 93/Süd verwirklicht werden sollen, sind dagegen nicht auf eine Änderung der Verkehrsfunktion gerichtet. Diese Maßnahmen sind erst Folgerungen aus dieser Funktion und der mit ihr verbundenen, aus der Sicht des § 3 BlmSchG nachteiligen Begleiterscheinungen.

Es war aber noch zu prüfen, ob für die Anwohner der Gemeinde Oberaudorf ein Anspruch auf Vornahme von Lärmschutzmaßnahmen gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG besteht. Nach dieser Bestimmung können wir dem Vorhabensträger Vorkehrungen auferlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Zwar schließt § 41 Abs. 1 BlmSchG grundsätzlich die gleichzeitige Anwendung von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG aus. Ein Ausschluss ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn die zu beurteilende Maßnahme nur äußerlich in einem Zusammenhang mit dem Regelungsbereich des § 41 Abs. 1 BlmSchG steht. Für andere staatliche Maßnahmen, die ohne eine Veränderung des Verkehrsaufkommens zu einer erhöhten Lärmbelastung führen können, insbesondere durch eine Umverteilung des bereits vorhandenen Verkehrslärms infolge der Lärmsanierung auf der Westseite der A 93/Süd, bleibt somit der Anwendungsbereich von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG eröffnet.

Um eine Erhöhung der Lärmbelastung im Gemeindegebiet von Oberaudorf durch eventuelle Reflexionen an der neuen Lärmschutzwand zu vermeiden, haben wir in dieser Plangenehmigung unter A.3.2 festgesetzt, dass auf der dem Verkehr der A 93/Süd zugewandten Seite der Lärmschutzwand hochabsorbierende Absorberkörper eingesetzt werden, deren Absorptionseigenschaft bei -18 dB(A) liegen. Die Lärmberechnungen haben ergeben, dass es durch diese Maßnahme zu keiner Erhöhung und damit zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung der Anwohner in Oberaudorf kommt. Eine Lärmbelastung Dritter sowie nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf Rechte anderer werden daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Schutzauflagen sind somit nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist damit mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat dies in seiner Stellungnahme unter Überprüfung der schalltechnischen Berechnung bestätigt. Die nach dem in Deutschland gültigen Berechnungsverfahren gemäß RLS-90 überprüften Anwesen sind mit den berechneten Beurteilungspegeln in der Unterlage 11 dargestellt.

Die Frage der Durchführung einer Lärmsanierung für das Gemeindegebiet Oberaudorf ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers Bundesrepublik Deutschland und hier nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Wir weisen zudem darauf hin, dass nach der Lärmberechnung die Grenzwerte der Lärmsanierung in der Gemarkung Niederaudorf bis einschließlich Reisach (km 16,317 bis km 18,543), welche für die Bundesrepublik Deutschland gelten, sowohl heute, als auch nach dem Bau der Lärmschutzwand, nicht erreicht oder überschritten werden.

2.3.2.2 Schadstoffbelastung

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Durch die Errichtung der Lärmschutzwand ergibt sich keine größere Verkehrsbelastung. Eine Erhöhung oder andere Verteilung der Schadstoffkonzentration ist nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden, da die Eingriffe in den bereits vorbelasteten Boden flächenmäßig gering sind. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.3.1 Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Auf die Ausführungen zu Schutzgebieten/geschützte Flächen unter 2.3.3.2 und Artenschutz unter 2.3.3.3 wird verwiesen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbulasträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 1 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen ist in den Planunterlagen 1 und 12.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Ein vorrangiges Recht auf Natur- und Landschaftsschutz lässt sich dagegen nicht aus dem Grundgesetz (Art. 20a GG) und auch nicht aus der Bayerischen Verfassung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 141 BV) ableiten.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in Unterlage 1 und im Lageplan 12.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen

Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.3.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-RL oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der V-RL liegen im Einflussbereich des Bauvorhabens nicht vor. Eine Entscheidung nach Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet "Inntal Süd" gemäß Rechtsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 31.10.2007 dar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen wird gemäß § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung die erforderliche Erteilung einer Befreiung von den Verboten nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ersetzt. Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme (C.2.2) unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Maßgeblich in die Abwägung eingeflossen ist die Tatsache, dass der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen ausgeglichen werden kann.

Für die Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen und -gebüschchen im Sinne von Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG wird aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und mangels Alternativen eine Ausnahme zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Nach der zum 01.08.2005 in Kraft getretenen Änderung des BayNatSchG ist durch Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG die Möglichkeit geschaffen worden, auch vom Verbot des Art. 13e Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu erteilen. Auf die Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG muss demzufolge nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine gesonderte Ausnahmeerteilung nach Art. 13e BayNatSchG ist neben dieser Plangenehmigung nicht mehr erforderlich.

2.3.3.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für das Bauvorhaben nicht als rechtliches Hindernis.

2.3.3.3.1 Nationales Artenschutzrecht

Mit der sog. kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berücksichtigt der Gesetzgeber u.a. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319).

Die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG (n. F.) bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 19 BNatSchG bzw. des Art. 6a BayNatSchG zu prüfen sind. Für diese Arten wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung über die vorgefundenen Biotopstrukturen und Arten (siehe Unterlagen 1 und 12.1) generalisierende Rückschlüsse auf die im Eingriffsgebiet vorkommenden Arten und deren Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen. Die Analyse ist in das Kompensationskonzept eingeflossen.

Auch Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Danach darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die artenschutzfachliche Untersuchung (Unterlage 12.1.2) hat insofern ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits nach Anhang IV der FFH-RL oder i. S. v. Art. 1 V-RL geschützt sind, betroffen werden. Solche Tier- und Pflanzenarten sind im Auswirkungsbereich des Bauvorhabens nicht nachgewiesen worden. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher auszuschließen.

2.3.3.3.2 Europäisches Artenschutzrecht

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03, NVwZ 2006, 319) § 43 Abs. 4 Satz BNatSchG a. F. wegen Verstoßes gegen sekundäres Gemeinschaftsrecht in Bezug auf Arten, die unter das Schutzregime der FFH-RL oder der V-RL fallen, für nicht anwendbar erklärt. Er hat dort beanstandet, dass § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. keinen rechtlichen Rahmen vorsehe, der mit der durch Art. 16 FFH-RL eingeführten Ausnahmeregelung in Einklang stehe, weil die Vorschrift die Zulassung der Ausnahmen nicht von der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL abhängig mache, sondern lediglich davon, dass Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen besonders geschützter Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Hierdurch werde - unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL im Rahmen der Entscheidung nach § 19 BNatSchG tatsächlich beachtet würden - die Richtlinie jedenfalls nicht hinreichend klar und bestimmt umgesetzt (aaO, Rn. 57 – 62).

Mit der Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG berücksichtigt der Gesetzgeber die o. g. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 19 BNatSchG im Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen und Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. erfüllt, ist die Prüfung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG n. F. erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (Unterlage 12.1.2 und Ergänzende Beurteilung vom 18.12.2007) hat ergeben, dass hinsichtlich streng geschützter Arten nach der FFH-RL bzw. Art. 1 der V-RL keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der in den Unterlagen 12.1 festgesetzten Schutzmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern. Insbesondere zum Schutz der Biberburg wird am Unterhaltungsweg zum Innufer im Bereich der Burg über 100 m Länge ein Schutzzaun gemäß RAS-LP 4 errichtet und ein Halteverbot für Baufahrzeuge aufgestellt (S 3). Die Bauarbeiten werden in diesem Bereich zügig fortgeführt. Spezielle Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen sind aus Sicht des Artenschutzes somit nicht notwendig. Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. nach V-RL geschützten Arten ist nicht erforderlich. Auf die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung der betroffenen Arten in Unterlage 12.1.2 und der Ergänzenden Beurteilung vom 18.12.2007 wird verwiesen.

2.3.3.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.3.4.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,

- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

2.3.3.4.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabensträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen (S1 - S 4) vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 1, 12.1 und 12.2).

2.3.3.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Unter Verweis auf die Unterlagen 1, 12.1 und 12.2 verbleibt im Wesentlichen die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geringfügige Gehölzverluste beim Bau der Lärmschutzwand in einem Eingriffsumfang von 960 m² (K1), die sich auf den Kompensationsbedarf auswirkt. Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Die Kleinbaumaßnahme betrifft ausschließlich Straßennebenflächen in einem durch hohes Verkehrsaufkommen und hohen Versiegelungsgrad stark vorbelasteten Bereich. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind von geringem Umfang und überschaubar. Dauerhafte Eingriffe in Biotope erfolgen nicht. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind durch die Baumaßnahme nicht notwendig, da die Eingriffe sehr gering sind und nur die Autobahnböschung betreffen. Eine Kompensation der geringfügigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird durch die in dieser Plangenehmigung vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung (G 1) und der Begrünung der Lärmschutzwand durch Kletterpflanzen (G 2) erreicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Bescheids getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sein werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.4 Belange der Gemeinde Oberaudorf

Die Gemeinde Oberaudorf hat im Anhörungsverfahren den Bau der Lärmschutzanlage gerügt, weil sie negative Auswirkungen für ihr Gemeindegebiet befürchtet. Eine Verletzung eigener schützenswerter Belange der Gemeinde Oberaudorf können wir aber nicht erkennen. Die Gemeinde Oberaudorf kann der Fachplanung grundsätzlich

keine anderen öffentlichen Belange wie etwa des Naturschutzes und Landschaftsbildes entgegenhalten oder sich darauf berufen, immissionsschutzrechtliche Belange ihrer Gemeindebürger würden durch eine fehlende Lärmsanierung beeinträchtigt. Speziell die Verkehrslärmbelastung von Gemeindebürgern ist nicht durch die Gemeinde Oberaudorf als Sachwalterin dieser Belange zu vertreten. Es werden damit keine eigenen subjektiven Rechte der Gemeinde aus ihrem Selbstverwaltungsrecht gem. Art. 28 Abs. 2 GG, 11 Abs. 2 BV geltend gemacht. Außerdem führt das Bauvorhaben auf dem Gemeindegebiet von Oberaudorf zu keiner zusätzlichen Verkehrslärmbelastung (C.3.2.3.1)

Die vorübergehende Inanspruchnahme von 618 m² der gemeindlichen Straße Fl. Nr. 943/1 der Gemarkung Niederaudorf ist zur Verwirklichung der Baumaßnahme (Arbeitsstreifen) unumgänglich, nicht weiter minimierbar und hinzunehmen. Bei dieser verhältnismäßig geringfügigen Inanspruchnahme von öffentlich gewidmeten Flächen kann während der Bauzeit unter gegenseitiger Berücksichtigung der verkehrlichen und betrieblichen Belange der zwei Straßenbaulastträger von einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Es ist auch nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen, dass die Gemeinde Oberaudorf auf die kurzfristig benötigten Teilflächen zur Gesamtnutzung der Straße dringend angewiesen wäre. Die Andienung der Baustelle erfolgt größtenteils vom gesperrten Standstreifen der Bundesautobahn aus. Um den öffentlichen Verkehr (Fußgänger und Radfahrer) auf dem parallel verlaufenden Geh- und Radweg vor Staub, Schmutz, Bauteilen usw. während der Herstellung der Ortbetonbohrpfähle zu schützen, werden nach Auskunft des Vorhabensträgers Schutzwände mit staubdichter Abplanung mit einer Höhe von mindestens 2 m parallel zur Baustelle aufgestellt. Der öffentliche Verkehr wird dadurch nicht eingeschränkt oder behindert, da noch eine ausreichende Breite des Geh- und Radweges zur Verfügung steht. Die Schutzwand wird für die Dauer von zwei Wochen benötigt. Beim Einheben der erforderlichen Stahlstützen und Wandelemente muss der öffentliche Verkehr auf dem Geh- und Radweg zur Sicherheit nur kurzzeitig angehalten werden. Der Schutz der Passanten wird hierbei durch einen Sicherungsposten gewährleistet. Die Straße wird nach Beendigung der Bauarbeiten durch den Vorhabensträger in einem wiederhergestellten Zustand zurückgegeben.

2.3.5 Belange der Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.4 wird verwiesen.

2.4 Private Rechte und Belange

Private Belange stehen der Erteilung der Plangenehmigung nicht entgegen. Die für die genehmigten Baumaßnahme erforderlichen Grundstücke befinden sich entweder bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland –Bundesfernstraßenverwaltung– bzw. haben sich der Eigentümer der betroffenen Grundstücke mit den dauerhaften bzw. vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen einverstanden erklärt. Die Versagung der Erlaubnis durch einen Grundstücksbetroffenen würde hier zudem einer Genehmigung nicht entgegenstehen, weil unter Würdigung der privaten Belange der Eigentümer von keiner wesentlichen Rechtsbeeinträchtigung i. S. von § 17b FStrG auszugehen ist. Es geht in diesem Fall nur um geringfügige bzw. nur vorübergehende Inanspruchnahmen im Zuge der Baumaßnahme. Es ist auch nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen, dass die Eigentümer auf die Nutzung dieser kurzfristig benötigten Teilflächen zur Gesamtnutzung dringend angewiesen wären. Die vorübergehend benötigten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten durch den Vorhabensträger wieder in ihrem vorherigen Zustand zurückgegeben.

Sonstige Rechte Dritter werden nicht beeinträchtigt. Für die untersuchten Anwesen auf dem Gemeindegebiet von Oberaudorf führt das Bauvorhaben zu keinen Verschlechterungen bei der Lärmbelastung (C.3.2.3.1).

Private Belange stehen der Erteilung der Plangenehmigung daher nicht entgegen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau einer Lärmschutzwand an der A 93/Süd bei Erl auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

München, 02.09.2008

Deindl

Oberregierungsrat